württem bergische

Berliner Testament Police.

Hinweise und Vertragsgestaltung.

Mit dem **Berliner Testament** möchten die Kunden sicherstellen, dass im ersten Erbgang der Ehegatte Alleinerbe ist.
Dies hat oftmals zur Folge, dass der oder die Schlusserben Erbschaftsteuer entrichten müssen, da der Freibetrag des Erstversterbenden nicht genutzt wurde.
Mit der „Berliner Testament Police“ können neben den Schlusserben weitere Personen bedacht werden.
Somit können im zweiten Erbgang weitere Freibeträge genutzt werden und die Übertragung erfolgt erst nach dem Tod des längstlebenden Ehepartners.

Vorteile der „Berliner Testament Police“:

- kein unerwünschter Vermögensabfluss zu Lebzeiten
- zusätzliche Nutzung von Freibeträgen
- Rechtsnachfolge des Versicherungsvertrages kann während der Laufzeit vom Versicherungsnehmer geändert werden.

Versicherungsnehmer (VN):

Vermögensinhaber (z.B. Großeltern, Tante, Onkel)
Bei Eheleutekonten bitte beide Ehegatten als Versicherungsnehmer eintragen.

Versicherte Person:

Begünstigter des Vertrages nach dem Ableben des längstlebenden Ehegatten (z.B. Enkelkind, Neffe, Pate)

Bezugsrecht im Todes- und Erlebensfall
Versicherungsnehmer

Formular „Rechtsnachfolge bei Berliner Testament – Police“ dem Antrag anfügen.

württem bergische

Rechtsnachfolge bei der Berliner Testament Police.

Ergänzung zum Neuantrag vom: _____

Rechtsnachfolge (bitte zutreffendes ankreuzen) bei „Berliner Testament – Police“

☐ Bei einem Versicherungsnehmer:

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers vor Ablauf der Vertragslaufzeit, geht die Versicherungsnehmereigenschaft auf den überlebenden Ehegatten Herr/Frau _____ geb. _____ über.

☐ Nach dessen/deren Ableben oder sollte dieser/diese vorverstorben sein, geht die Versicherungsnehmereigenschaft auf die versicherte Person über.

☐ Nach dessen/deren Ableben oder sollte dieser/diese vorverstorben sein, wird folgende Rechtsnachfolge und Aufteilung der Versicherungsnehmereigenschaft vereinbart:

VN1 zu _____ % wird _____

VN2 zu _____ % wird die versicherte Person.

☐ Bei zwei Versicherungsnehmer:

Nach dem Tod eines der beiden Versicherungsnehmer geht die Versicherungsnehmereigenschaft auf den überlebenden Versicherungsnehmer über.

☐ Nach dem Ableben beider Versicherungsnehmer, geht die Versicherungsnehmereigenschaft auf die versicherte Person über.

☐ Nach dem Ableben beider Versicherungsnehmer, wird folgende Rechtsnachfolge und Aufteilung der Versicherungsnehmereigenschaft vereinbart:

VN1 zu _____ % wird _____

VN2 zu _____ % wird die versicherte Person.

_____ _____

Ort/Datum Versicherungsnehmer

_____ _____

Ort/Datum künftiger Versicherungsnehmer

_____ _____

Ort/Datum Vermittler

WVVP_VMP013 [1] 7/2024